

## Besucherordnung/ Parkordnung der 4. Thüringer Landesgartenschau Apolda 2017

Unser Anliegen ist es, die Landesgartenschau Apolda 2017 zu einem Erfolg zu führen. Dies setzt voraus, dass sich unsere Besucherinnen und Besucher wohl fühlen. Deshalb möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie sind Voraussetzung für das Betreten des Geländes:

1. Veranstalterin der Landesgartenschau Apolda 2017 und Hausherrin des Landesgartenschau-geländes Herressener Promenade ist die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH (LGS). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die LGS folgende Regelungen getroffen, die mit dem Erwerb von Gutscheinen, Tages- und Dauerkarten sowie dem Betreten des Landesgartenschau-geländes anerkannt werden. Darüber hinaus werden die AGBs in der gültigen Fassung anerkannt, diese sind an den Kassen einzusehen.

2. Wir öffnen für Sie an 149 Tagen die Tore zum großen Thüringer Gartenfest. Haupteingang mit Kassen: Herressener Promenade, Promenadenstraße Ecke Adolf-Aber-Straße, Kassenöffnungs- und Einlasszeiten: 29.04. – 31.05.17 sowie 01.09. – 24.09.17 täglich 10 bis 18 Uhr und 01.06. – 31.08.17 täglich 10 bis 19 Uhr. Sofern nicht besondere Veranstaltungen angesetzt sind, ist das Gelände bei Einbruch der Dunkelheit über die offiziellen Ausgänge (barrierefreie Drehtore) zu verlassen.

3. Der Zutritt in das eintrittspflichtige Gelände der Herressener Promenade ist nur mit einer gültigen Tages- oder Dauerkarte gestattet; unabhängig vom jeweiligen Tarif. Tages- und Dauerkarten sind an der Kasse erhältlich. Im Falle einer Parksperrung (z.B. aufgrund Höherer Gewalt) erfolgt keine Rückerstattung bereits gekaufter Tageskarten. Tages- und Dauerkarten sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände der LGS mitzuführen und auf Nachfrage vorzuzeigen. Gefälschte Karten werden von der LGS ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Soweit ermäßigte Tages- oder Dauerkarten erworben werden, muss der Grund für die Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Tageskarten am Tag des Besuches, bei Dauerkarten am Tag des Erwerbes nach-gewiesen werden. Der Umtausch oder die Rücknahme erworbener Eintrittskarten oder Gutscheine ist ausgeschlossen. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch. Ersatz für verlorene Tages- oder Dauerkarten kann nicht gewährt werden. Gäste, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen werden muss, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Karten.

4. Bei Inanspruchnahme von Dauerkarten wird darauf hingewiesen, dass diese nur in Verbindung mit einem Passbild gültig sind. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Geländes der LGS in der Zeit vom 29. April bis zum 24. September 2017.

5. Tageskarten sind auf einen beliebigen Kalendertag im Veranstaltungszeitraum beschränkt. Sie gelten nur am Tag des Eintritts und sind nicht übertragbar. Ein Wiedereintritt mit Tageskarte kann am selben Tag nur über einen Tagesstempel erfolgen. Für den Stempel wird allergikerfreundliche Stempelfarbe verwendet. Die Tages- oder Dauerkarte ist auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.

6. Gutscheine und Rabatte sowie Vergünstigungen verlieren am 25. September 2017 ihre Gültigkeit. Ein Rabatt bzw. Vergünstigung kann nicht mit anderen Rabatten oder Ermäßigungen kombiniert und verrechnet werden. Es wird nur ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung je Person und Besuch gewährt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

7. Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang des LGS-Geländes während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusätzlpflichtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.

8. Kindern und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nur in Begleitung einer zahlenden erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Gelände gewährt. Sie sind ständig von diesen, besonders in den wassernahen Bereichen, zu beaufsichtigen. Die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch das Baden in den Gewässern ist nicht gestattet.

9. In das Gelände dürfen weder Hunde noch andere Haustiere mitgebracht werden. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalthunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Menschen mit körperlicher Behinderung), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleithundes erbracht wird. Auch ist das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen nicht gestattet. Personen, die unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen, kann der Zutritt zum Gelände verwehrt werden.

10. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts-, Einlass- und Kassenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Hinweisschilder sind zu beachten. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Besucherordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem Entzug der Tages- oder Dauerkarte geahndet werden.

11. Die Parkanlage ist nicht zu verunreinigen, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Zu beachten ist, dass in geschlossenen Räumen und allen Zelten ein striktes Rauchverbot gilt.

12. Das Fahren und Betreten des Parkgeländes mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, Rollern, Cityrollern, Scootern, Segways, Inline-Skates, Skateboards und BMX-Rädern ist verboten. Ausgenommen davon sind Hilfsmittel für Menschen mit körperlicher Behinderung. Für die Nutzung von Drohnen, Multicoptern und Quadrocoptern gelten die einschlägigen Vorschriften. Fahrräder können in den Fahrradständern am Eingang abgestellt werden.

13. Auf den gemähten Rasenflächen ist das Sitzen, Liegen und Spielen gestattet. Dies gilt jedoch nicht für ungemähte Wiesen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen.

14. Durch das Verhalten unserer Gäste dürfen Dritte, insbesondere andere Besucherinnen und Besucher, nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden. Das Abspielen lauter Musik sowie das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist ebenfalls verboten.

15. Das Betreten der Pflanzbeete ist nicht gestattet. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten oder Samenständen und Mitnehmen ganzer Pflanzen) ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen und Bienenbeuten dürfen nur dann näher untersucht werden, wenn dies durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich gestattet ist.

16. Fundgegenstände sind am Informationspavillon oder an allen anderen personell besetzten Beratungs- oder Informations-einrichtungen abzugeben. Die Abholung ist innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von maximal drei Tagen wird die LGS Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (Bürgerbüro Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda) weitergegeben, die dort mindestens sechs Monate aufbewahrt werden. Die LGS schließt jegliche Haftung für verlorene Gegenstände und gestohlene Gegenstände aus.

17. Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der LGS auf dem Landesgartenschau-gelände untersagt. Entsprechendes gilt für politische Aktivitäten, Versammlungen und sonstige Aufzüge aller Art.

18. Gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art sind auf dem Landesgartenschau-gelände nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die LGS gestattet. Dies umfasst auch das Erstellen aller Aufzeichnungen in Bild und Ton und deren gewerbliche Verwertung. Für den Einsatz von Drohnen, Multicoptern und Quadrocoptern gilt das unter Punkt 12 Beschriebene. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der LGS gestattet. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich erlaubt. Grundsätzlich ist der Schutz der Privatsphäre zu wahren. Ggfs. ist eine Genehmigung der LGS einzuholen.

19. Jeder Gast erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können.

20. Führungen über das LGS Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführerinnen und Gästeführern der LGS durchgeführt werden.

21. Leistungen auf dem Parkgelände, wie Service-Dienste, werden zumeist von eigenständigen Unternehmen erbracht. Sollte es hier Probleme geben, möchten wir Sie bitten, sich zunächst an diese zu wenden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen der Gäste zur LGS. Träger sind die Stadt Apolda und der Freistaat Thüringen, Bühnenveranstalterin und Hausherrin ist die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH, Veranstalter sind die Stadt Apolda und die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH. Die Haftung der LGS und ihrer Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Stand 28.09.2016